

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Stadt Schönberg	Vorlage-Nr: VO/1/0196/2015 - Fachbereich I		
	Status: öffentlich		
	Sachbearbeiter: S.Tonn		
	Datum: 09.06.2015		
	Telefon: 038828/330-117		
	E-Mail: s.tonn@schoenberger-land.de		
Beratung über die Richtlinie zur Gewährung finanzieller Förderung für die Vereine in Schönberg			
Beratungsfolge Hauptausschuss Stadtvertretung Schönberg	Abstimmung:		
	Ja	Nein	Enth.

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschuss für Soziales, Bildung und Kultur vom 21.05.2015 wurde noch einmal über die Richtlinie beraten. Dabei ist für den Punkt 1.2.1 eine Änderung vorgeschlagen worden. Im Ergebnis der Beratung schlägt der Ausschuss die als Anlage beigefügte Richtlinie zur Beschlussfassung vor.

Die Änderungen sind im Anhang *kursiv, fett und unterstrichen* dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg beschließt die Richtlinie zu Gewährung finanzieller Förderung für die Vereine in Schönberg.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Richtlinie zur Gewährung finanzieller Förderung für die Vereine in Schönberg

Richtlinie zur Gewährung finanzieller Fördermittel für Vereine in Schönberg

1. Allgemeine Förderbedingungen

1.1 Ziel der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, die im geistigen, kulturellen, sportlichen und sozialen Interesse der Bürger Schönbergs sind und eine möglichst umfassende Breitenwirkung haben. Gefördert werden nur Sachkosten. Betriebs- und Personalkosten werden nicht gefördert.

1.2. Grundsätze der Förderung

- 1.2.1 Antragsberechtigt sind alle Vereine, **Verbände und Institutionen** mit Sitz in Schönberg sowie Vereine aus dem Landkreis, die in der Stadt Maßnahmen und Veranstaltungen durchführen.
- 1.2.2. Über die Förderung kann nur auf Antragstellung entschieden werden.
- 1.2.3. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Antragsteller einen Eigenanteil erbringt. Dieser muss im Antrag ausgewiesen sein.
- 1.2.4. Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur für die in dieser Richtlinie genannten Zwecke.
- 1.2.5. Förderung kann nur im Rahmen der Möglichkeiten des Haushaltsplanes der Stadt Schönberg erfolgen.
- 1.2.6. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung kann aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden.
- 1.2.7. Maßnahmen mit ausschließlich religiösen oder parteipolitischen Inhalten werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.
- 1.2.8 Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt.
- 1.2.9. Über die Bewilligung der Anträge und die Zuschusshöhe entscheidet der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Jugend, Senioren und Soziales.

2. Förderungswürdige Projekte und Maßnahmen

2.1. Förderung für kulturelle Zwecke

- 2.1.1. Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten für Kinder und Jugendliche.
- 2.1.2. Förderung öffentlicher kultureller Veranstaltungen in Schönberg.
- 2.1.3. Förderung von Projekten, die der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dienen.

2.2 Sportförderung

- 2.2.1 Förderung von Sportveranstaltungen für Kinder und Jugendliche.
- 2.2.2 Förderung des Breitensports.

2.3. Förderung für soziale Zwecke

- 2.3.1. Förderung des sozialen Engagements.
- 2.3.2. Förderung von Projekten zur Unterstützung sozial benachteiligter Bürger bzw. Bevölkerungsgruppen in Schönberg.
- 2.3.3. Förderung von Projekten, die in Notlage geratene Bürger unterstützen.

2.4. Förderung der Seniorenarbeit

- 2.4.1. Unterstützung der Interessen älterer Bürger.
- 2.4.2. Förderung kultureller Veranstaltungen für Senioren.

2.5. Förderung der Jugendarbeit

- 2.5.1. Förderung von offenen Angeboten und Projekten im musisch-künstlerischen und handwerklichen Bereich.

2.6. Förderung des Umweltschutzes und der Umweltbildung

- 2.6.1. Förderung von Projekten, die der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt dienen.
- 2.6.2. Förderung der Umweltaufklärung und Umweltbildung.

3. Antragsverfahren

- 3.1. Die Antragstellung soll auf dem entsprechenden Formular erfolgen.
- 3.2. Für jede Maßnahme ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
- 3.3. Die zur Förderung beantragten Maßnahmen sind in einem Anschreiben inhaltlich zu erläutern.
- 3.4. Der Zeitpunkt (Monat) der Maßnahme muss feststehen, darf sich jedoch innerhalb von drei Monaten verschieben.
- 3.5. Bei Erstbeantragung oder Veränderung des Vereinszweckes ist die Satzung beizufügen.
- 3.6. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist darzustellen.
- 3.7. Anträge auf finanzielle Zuwendung sollen bis zum 31. März des laufenden Jahres beim Amt Schönberger Land eingereicht werden. Der zuständige Ausschuss entscheidet bis spätestens 31. Mai des laufenden Jahres über die Vergabe der Fördermittel.
- 3.8. Fördermittel müssen spätestens am 31.12. des laufenden Jahres mit dem entsprechenden Verwendungsnachweis abgerechnet werden. Vereine, die die Abrechnung nicht innerhalb dieser Frist vornehmen, müssen die Fördermittel zurückzahlen.
- 3.9. Erhaltene Fördermittel sind unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet oder nicht alle zur Verfügung gestellten Mittel verbraucht wurden.